



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 15.03.2022

Name Cristina Kastner

Durchwahl 0711 - 2182335774

Aktenzeichen 34-5418.5-400

(Bitte bei Antwort angeben)

An die Schulen und Träger
der praktischen Ausbildung
in den Pflegeberufen

nachrichtlich:

Regierungspräsidien
Baden-Württemberg

 Anrechnung des theoretischen Unterrichts auf die praktische Ausbildungszeit

Schreiben des Sozialministeriums vom 12.12.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Reform der Pflegeberufe stellt uns vor neue gesellschaftspolitische Herausforderungen. Einerseits sind die Anforderungen an die Pflegefachkräfte vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, der sich stetig wandelnder Versorgungsstrukturen und epidemiologischer Entwicklungen gestiegen. Andererseits wurden neue, aber auch im neuen Gewand auftretende bereits bekannte Rechtsfragen aufgeworfen, die im Lichte eines geänderten Berufsbildes anders zu bewerten und zu beantworten sind.

Eine dieser immer wiederkehrenden Rechtsfragen ist die Anrechnung des theoretischen Unterrichts an den Pflegeschulen auf die praktische Ausbildungszeit in den Einrichtungen. Hierzu hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de

 Stadtmittel ·  Charlottenplatz ·  Dorotheenstraße · www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



bereits mit Schreiben vom 12.12.2016 zuletzt Stellung bezogen. Es hat seinerzeit eine Anrechnung des theoretischen Unterrichts auf die praktische Ausbildungszeit grundsätzlich als möglich erachtet, weil das zwischenzeitlich außer Kraft getretene Altenpflegegesetz (AltPflG) keine konkreten Vorschriften über die Freistellung und Anrechnung von Schulzeiten auf die praktische Ausbildungszeit beinhaltete.

Nunmehr ist die Antwort auf die Fragestellung anhand der geänderten Vorschriften neu zu justieren. In § 18 Abs. 1 Nr. 5 Pflegeberufegesetz (PflBG) ist geregelt, dass die Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen sind und bei der Gestaltung der Ausbildung auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen ist. Der Gesetzgeber hat die Bedeutung des theoretischen Unterrichts für die Ausbildung aufgewertet und eine Freistellungspflicht des Ausbildungsbetriebs ausdrücklich geregelt.

Eine Unterrichtsstunde mit Vor- und Nachbereitung entspricht demnach einer Arbeitsstunde im Ausbildungsbetrieb und ist gleichwertig anzusehen. Das bedeutet, dass das Entstehen von Minusstunden durch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen in der Pflegeschule nicht möglich ist.

Weiterhin hat der Gesetzgeber in § 19 Abs. 1 Halbsatz 1 PflBG vorgesehen, dass der Träger der praktischen Ausbildung für die gesamte Dauer der Ausbildung eine angemessene Vergütung zu zahlen hat. Die Bezüge sind daher auch während der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und Prüfungen fortzuzahlen.

Die im Schreiben vom 12.12.2016 aufgeführten Fallgestaltungen sind ausgehend von der gesetzlich verankerten Freistellungspflicht nunmehr einheitlich zu beantworten. Infolge der Gesetzesformulierung in § 18 Abs. 1 Nr. 5 PflBG ist die Anrechnung des theoretischen Unterrichts auf die Ausbildungszeit verpflichtend. Lern- und Vorbereitungszeiten sind bei der Gestaltung der praktischen Ausbildung entsprechend zu be-

rücksichtigen. Die Verantwortung von Trägern der praktischen Ausbildung und Pflegegeschulen für die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung setzt die Umsetzung der Freistellungsregelung in den Einrichtungen voraus.

Mit dem neuen Pflegeberufegesetz wurden die Rahmenbedingungen für eine gut funktionierende Ausbildung geschaffen. Gleichzeitig haben Sie einen wichtigen Grundstein für die theoretische und praktische Ausbildung der Schülerinnen und Schüler in den Pflegeberufen gelegt. Hierfür möchten wir Ihnen unseren Dank aussprechen und Ihnen weiterhin unsere Unterstützung zusichern.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Schneider', written in a cursive style.

Dr. Tobias Schneider

Leiter der Abteilung 3 „Soziales“